



Hinweisgeber-Richtlinie

des

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Hinweisgeber-Richtlinie des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Zielsetzung dieser Richtlinie

Als kommunaler Träger von Kindertageseinrichtungen ist es unser Anspruch, den uns anvertrauten Kindern einen sicheren Ort zum gemeinsamen Spielen, Lernen und Aufwachsen zu bieten. Gleichzeitig stehen wir als kommunaler Arbeitgeber für ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander. Insbesondere müssen unser Handeln und unsere Entscheidungen im Einklang mit geltendem Recht und unseren internen Vorschriften stehen und (Rechts-)Verstöße verhindert werden.

Ungeachtet dessen lassen sich Fehlverhalten und Verstöße gegen geltendes Recht – bewusst oder unbewusst – nicht gänzlich ausschließen. Aufgrund dessen möchten wir jeden ausdrücklich ermutigen, potentiell Fehlverhalten offen anzusprechen, ohne Sanktionen oder Benachteiligungen befürchten zu müssen. Dies hilft uns, frühzeitig Verstößen entgegenzuwirken und potentiellen Schaden vom Eigenbetrieb und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abwenden bzw. diesen reduzieren zu können.

Neben unseren aktiven sowie ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richtet sich diese Richtlinie an alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über (potentielle) Verstöße erlangt haben, d. h. insbesondere auch an Bewerber, Zeitarbeitskräfte, Auszubildende, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienstleistende, ehrenamtlich Tätige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lieferanten/Geschäftspartnern.

Sollten Sie von einem (potentiellen) Fehlverhalten betroffen sein oder von diesem Kenntnis erlangen, informiert Sie diese Richtlinie über mögliche Meldekanäle, den Verfahrensablauf einer Meldung sowie über die implementierten Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber sowie der in den Vorgang involvierten Personen (insbesondere Vertraulichkeit, Datenschutz).

Diese Richtlinie dient auch der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt.

Gegenstand der Meldung – melderelevante Verstöße

Grundsätzlich möchten wir Sie dazu animieren, sämtliche Formen (potentiellen) Fehlverhaltens gegenüber den zuständigen Ansprechpartnern anzusprechen. Dies umfasst neben Verstößen gegen geltendes Recht sowie interne Richtlinien/Anweisungen auch ungerechtes und unethisches Verhalten, welches möglicherweise keinen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt.

Verstöße im Sinne dieser Richtlinie sind jedoch nur Verstöße i.S.d. § 2 HinSchG, d.h. Verstöße gegen nationale und europäische Vorschriften. Dies sind insbesondere (nicht abschließend):

- Straftaten, wie beispielsweise
 - o Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung etc.
 - o Missbrauch,
 - o Körperverletzung,
 - o Nötigung, Bedrohung
 - o Diebstahl, Unterschlagung, Raub
 - o Erpressung,
 - o Betrug und Untreue
 - o Korruption, Bestechlichkeit, Vorteilsnahme
 - o vorsätzliche Sachbeschädigung
 - o Verunreinigung von Gewässern, Boden und Luft,
 - o Geheimnisverrat

Hinweisgeber-Richtlinie des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

- Fälschung
- bußgeldbewehrte Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dienen, beispielsweise
 - gegen Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,
 - gegen das Mindestlohngesetz,
 - gegen Vorschriften zur Arbeitnehmerüberlassung,
 - gegen das Personalvertretungsgesetz LSA,
- Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften
- Verstöße gegen Vergabevorschriften
- sonstige Verstöße, beispielsweise gegen Vorgaben
 - zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - zum Umweltschutz,
 - zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation,
 - zum Schutz personenbezogener Daten

Dabei ist es unerheblich, ob die Verstöße zu einer Bereicherung des Täters/der Täterin führen, ob sie zulasten des Eigenbetriebs erfolgen oder „mit guter Absicht“ zur Erlangung eines Vorteils für den Eigenbetrieb erfolgen.

Bitte wenden Sie sich bei Verfehlungen, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, sowie bei „Bagatelldelikten“ vertrauensvoll an die Einrichtungsleitung, den Personalrat oder ggf. an die Eigenbetriebsleitung.

Wir möchten Sie ausdrücklich auffordern neben tatsächlichen, offenkundigen Verstößen gegen geltende Vorschriften auch begründete Verdachtsfälle zu melden. Gleichzeitig sollten Sie vor Abgabe einer Meldung – soweit dies für Sie möglich ist – prüfen, ob die von Ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Diese Richtlinie schützt nur Personen, die entsprechende Meldungen im guten Glauben gemacht haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen melden, nicht von dieser Richtlinie geschützt sind und gem. § 38 HinSchG zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind. Darüber hinaus behalten wir uns bei böswilligem Missbrauch der Meldekanäle ausdrücklich auch (arbeits-)rechtliche Schritte vor.

Meldekanäle

Grundsätzlich stehen Ihnen auch weiterhin – wie gewohnt – nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können:

- Einrichtungsleitung
- Personalrat, Personalratsvorsitzende Carmen Richter
- Eigenbetriebsleiterin Dagmar Koch

Darüber hinaus sind wir als kommunaler Arbeitgeber verpflichtet, eine interne Meldestelle i.S.d. HinSchG einzurichten, an die eine Meldung erfolgen kann. Die interne Meldestelle ist gem. § 8 HinSchG zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identitäten des Hinweisgebers sowie der von der Meldung betroffenen Personen verpflichtet.

Die Abgabe der Meldung kann dabei persönlich, telefonisch, postalisch oder per Mail erfolgen.

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

- Interne Meldestelle HinSchG –

Herr Philipp Jünemann

Hinweisgeber-Richtlinie des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestraße 28a
06333 Hettstedt
kita.hinweisgeber@hettstedt.de
03476/3999-13

Für die persönliche Abgabe der Meldung ist zur Wahrung der Vertraulichkeit vorab eine Terminvereinbarung notwendig.

Grundsätzlich haben Sie das Recht selbst zu entscheiden, ob Sie sich mit Ihrer Meldung an die vorgenannten (allgemeinen) Ansprechpartner, an unsere interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle wenden. Wir möchten Sie jedoch bitten, sich nach Möglichkeit zuerst an die oben genannten (allgemeinen) Ansprechpartner zu wenden und nur dann an die interne Meldestelle heranzutreten, wenn eine Meldung gegenüber den genannten Ansprechpartnern nicht möglich ist bzw. nicht zielführend erscheint. Sollte auch die Meldung an die interne Meldestelle nicht gewünscht oder nicht möglich sein bzw. sollte dem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen werden, können Sie sich auch an die externe Meldestelle des Bundesministeriums der Justiz wenden. Informationen zu externen Meldestellen finden sie unter www.bmj.de.

Wir weisen darauf hin, dass Meldeverfahren nach anderen Gesetzen (Datenschutzbeauftragter, Gleichstellungsbeauftragter) von dieser Richtlinie nicht betroffen sind.

Verfahrensablauf einer Meldung an die interne Meldestelle; Schutz der Vertraulichkeit der Identitäten der betroffenen Personen

Sie können einen Verstoß wie beschrieben persönlich, postalisch, telefonisch oder per Mail gegenüber der internen Meldestelle abgeben. Die Meldung kann – sofern der gewählte Kommunikationsweg dies zulässt und Sie die ggf. notwendigen Voraussetzungen (bspw. anonyme Mail-Adresse) einhalten – dabei grundsätzlich auch in anonymer Form erfolgen. Wir möchten Sie jedoch ausdrücklich bitten, von anonymen Meldungen abzusehen, da dies die Prüfung und ggf. Aufklärung des Sachverhalts sowie die Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen des HinSchG regelmäßig erschweren wird.

Eine Meldung sollte nach Möglichkeit nachfolgende Informationen beinhalten:

- Name und Kontaktdaten des Hinweisgebers
- Rechtsverhältnis des Hinweisgebers zum Eigenbetrieb (bspw. Beschäftigter des Eigenbetriebs, Beschäftigter eines Geschäftspartners)
- Beschreibung des Vorfalls/Verstoßes
 - o Zeitpunkt. Wann hat der Verstoß stattgefunden?
 - o In welcher Einrichtung hat der Verstoß stattgefunden?
 - o Informationen zu beteiligten Personen (Verursacher, ggf. Opfer)
- Haben Sie bereits Personen über diesen Vorfall informiert? Ist der Vorfall noch weiteren Personen bekannt?
- Gab es Versuche, den Vorfall zu verschleiern?
- Ist Ihnen bekannt, ob bereits Gegenmaßnahmen ergriffen wurden.

Die Meldestelle wird Ihnen den Eingang Ihrer Meldung bestätigen. Sie wird den Vorfall prüfen und ggf. weitere Informationen von Ihnen erbitten sowie notwendige Folgemaßnahmen einleiten.

Die Meldestelle wird Sie innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung über geplante Maßnahmen sowie bereits umgesetzte Maßnahmen informieren, sofern dies internen

Hinweisgeber-Richtlinie des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Ermittlungen und Nachforschungen nicht behindert oder die Rechte der von der Meldung betroffenen Personen nicht berührt.

Ihre Meldung sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen werden von der Meldestelle unter Einhaltung des Gebots der Vertraulichkeit Ihrer Identität (§ 8 HinSchG) dokumentiert; insbesondere werden auch Inhaltsprotokolle von Telefonaten und Besprechungen zwischen Ihnen und der internen Meldestelle erstellt. Diese Protokolle werden Ihnen zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Das Meldeverfahren und die Dokumentation erfolgen unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung sowie unter strengster Einhaltung von Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Meldung sowie der Vertraulichkeit der Identität von Ihnen und der betroffenen/genannten Personen (Vertraulichkeitsgebot gem. § 8 HinSchG). Insbesondere hat nur die interne Meldestelle Zugriff auf die Mail-Adresse sowie auf die auf einem gesicherten Laufwerk gespeicherten Daten.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 HinSchG sind wir in den dort abschließend genannten Fällen zur Weitergabe von Informationen über die Identität des Hinweisgebers berechtigt. Sollte eine Weitergabe Ihrer Identität notwendig sein, werden wir Sie hierüber vorab informieren, bzw. uns vorab die ggf. notwendige Zustimmung zur Weitergabe von Ihnen schriftlich einholen. Eine Information an Sie erfolgt ausnahmsweise nicht, sofern uns dies behördlich untersagt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 3 HinSchG).

Mit Ihrer Meldung an die interne Meldestelle erklären Sie sich ausdrücklich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke des Verfahrens einverstanden. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke i. S. d. Richtlinie verwendet.

Schutz des Hinweisgebers

Als Hinweisgeber unterliegen Sie und Personen, die Sie bei Ihrer Meldung eventuell unterstützen, nach Erstattung einer Meldung an unsere interne aber auch an eine externe Meldestelle dem besonderen Schutz des HinSchG. Dies bedeutet, dass Sie vor eventuellen Benachteiligungen bzw. Repressalien sowie deren Androhung geschützt sind.

Falls Sie als Hinweisgeber (oder ein Unterstützer) der Auffassung sind, dass Sie aufgrund einer Meldung benachteiligt, diskriminiert, belästigt oder ähnliches werden, sollten Sie dies der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Ihrem Vorgesetzten mitteilen. Des Weiteren können Sie den Sachverhalt auch der internen Meldestelle mitteilen. Jede Form der Benachteiligung bzw. Diskriminierung eines Hinweisgebers oder einer mitwirkenden Person sowie bereits das Androhung dessen wird seitens des Eigenbetriebs nicht geduldet und entsprechend sanktioniert. Dabei ist es unerheblich, ob die Benachteiligung durch einen Vorgesetzten oder eine Kollegin oder einen Kollegen erfolgt.

Wir weisen vorsorglich noch einmal darauf hin, dass dieser Schutz nur gilt, wenn

- Sie zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen, und
- die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinwSchG (bzw. dieser Richtlinie) fallen, oder Sie zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass dies der Fall sei.